

Das Tapfere Schneiderlein e.V.

Hentigstraße 16

10318 Berlin

☎ (030) 50 99 245

netti@kita-karlshorst.de

**Kinderschutzkonzept Kita „Das tapfere Schneiderlein“ e.V.****Einleitung**

Wir sind eine Elterninitiative und bieten bis zu 30 Kindern von 2,0 bis 6 Jahren eine liebevolle Betreuung. Team und Träger setzen sich zusammen aus qualifiziertem Personal und einer engagierten Elternschaft. Wir verfolgen das Ziel, Kindern eine optimale Betreuung und Förderung zu geben mit Freude und Spaß. Die Kinder unserer Kita werden in ihren individuellen Anlagen und Neigungen gefördert und spielerisch stark gemacht für das Leben.

Unser Anspruch ist es, unser pädagogisches Konzept zum Wohle des Kindes umzusetzen und dabei eine, für alle Beteiligten, angenehme Atmosphäre zu schaffen. In diesem Zusammenhang ist es unsere Aufgabe, die Kinder vor allen Formen der Gewalt, des sexuellen Missbrauchs, des Macht-Missbrauchs sowie vor physischer und psychischer Gewalt (sowohl extern als auch intern) zu schützen. Darüber hinaus sehen wir es als unsere Aufgabe, präventive Maßnahmen gegen jegliche Formen von Gewalt durchzuführen und weiterzuentwickeln. Uns ist bewusst, dass es ein zentrales Anliegen im Kinderschutz ist, die Gefährdung des Kindeswohls einzuschätzen. Dies erfordert ein qualifiziertes Personal und ein Problembewusstsein über die Gefährdungsrisiken.

1. Auftrag der Kita

Der Schutz des Kindeswohls (seelische, geistige und körperliche Unversehrtheit) ist ein wesentlicher Bestandteil bei der täglichen pädagogischen Arbeit in der Kita „Das Tapfere Schneiderlein“ e.V. Berlin.

Als Träger der Kita „Das tapfere Schneiderlein“ e.V. sehen wir den Kinderschutz auftrag, die gesunde Entwicklung von Kindern, den Schutz der Kinder vor psychischen und physischen Verletzungen als selbstverständlich an.

Unser Förderauftrag umfasst Betreuung, Erziehung und Bildung und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Zur Erfüllung unseres familienergänzenden und -unterstützenden Auftrages arbeitet unsere Kindertagesstätte mit den Erziehungsberechtigten eng zusammen. Weiterhin verstehen wir den Kinderschutz als eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Dies geschieht auf Grundlage verbindlicher Kooperationsvereinbarungen und einer verlässlichen Zusammenarbeit aller am Netzwerk beteiligten (Kinderärzte, Jugendamt, Gesundheitsamt, Polizei etc.).

Kinder benötigen Fürsorge und Schutz vor allen Gefährdungen ihres Wohlergehens. Die Eltern sind für die Pflege und Erziehung ihrer Kinder verantwortlich und müssen dafür sorgen, dass deren Grundrechte gewahrt werden. Wir als Kindertagesstätte leisten ebenso einen wichtigen Beitrag zur Erfüllung des familienergänzenden Auftrages durch Beratung, Förderung und Hilfen zur Erziehung.

Die Kita arbeitet präventiv und versucht im Vorfeld alle Risiken, die im Alltag von Familien entstehen können, frühzeitig zu erkennen und darauf einzugehen.

Hierfür stehen wir den Familien als verlässliche Hilfe und Begleitung zur Verfügung.

2. Allgemein

UNICEF setzt sich dafür ein, Kinder stärker in den Fokus der Gesellschaft zu rücken und die Verwirklichung ihrer Rechte zu ermöglichen - Grundlage dafür ist die UNO Kinderrechtskonvention. Sie spricht jedem Kind das Recht auf Leben, Bildung und Schutz vor Gewalt zu – aber auch das Recht, gehört zu werden. Die Kinderrechte gelten für jedes Kind auf der Welt, unabhängig von Geschlecht oder Herkunft. Das Bundeskinderschutzgesetz BKiSchG - Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen - soll den Kinderschutz in Deutschland verbessern, Prävention und Intervention voranbringen und alle Akteure stärken, die sich für das Wohlergehen von Kindern engagieren. Das Gesetz fördert den Auf- und Ausbau von Netzwerken der Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe zur Verfahrensabstimmung, Angebotsgestaltung und -entwicklung im Bereich des Kinderschutzes.

Auch der Berliner Senat hat sich für ein integriertes Konzept zur Prävention, Beratung, Früherkennung, Krisenintervention, rechtzeitigen Hilfestellung und Frühförderung entschieden. Ziel ist das Wohl von Kindern zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern. Dabei sollen Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung durch Informationen, Beratung und Hilfe unterstützt werden. Der seit Oktober 2005 gültige §8a Absatz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erweitert die Pflichten der Tagesstätten, in dem er die Klärung eines möglichen Gefährdungsrisikos im Verdachtsfall einer Kindeswohlgefährdung aus den Händen des Fachdienstes für Jugend und Soziales in die Hände der Tagesstätten legt.

2.1 Präventionen

Die Mitarbeiter/innen orientieren sich an folgenden Grundsätzen zur Prävention, die regelmäßig auf unterschiedliche Art und Weise thematisiert werden:

- o „Mein Körper gehört mir!“
- o „Ich darf »Nein« sagen!“
- o „Es gibt gute Geheimnisse, es gibt schlechte Geheimnisse.“
- o „Ich darf mir Hilfe holen!“

Die praktische Umsetzung dieser Grundsätze macht sich z.B. darin deutlich, dass sich das Kind den Partner zum Windeln wechseln nach Möglichkeit selbst wählen darf. Die Erzieher/innen fördern das klare Äußern von Wünschen und Bedürfnissen, indem sie „Widerspruch von Kindern nicht nur dulden, sondern aktiv fördern“.

Dementsprechend beinhaltet unsere Kinderbibliothek viele Titel, die zur Selbstbestimmung beitragen und das kindliche Selbstvertrauen stärken (z.B.: „Mein Körper gehört mir! Pro Familia, „Ich bin ich“ Miriam Monnier, „Das große und das kleine Nein“ G. Braun, D. Wolters)

Ein verantwortliches Handeln unserer Mitarbeiter/innen soll sich nicht nur im Umgang mit den Kindern widerspiegeln, sondern auch zwischen den Kollegen/innen und Eltern sichtbar werden. Gute Pädagogik zeichnet sich durch Loyalität und Vertrauen untereinander aus. Deshalb ist bspw. ein tadelloses erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vor Antritt des Arbeitsverhältnisses selbstverständlich. Die Beteiligung von Kindern, Eltern und Mitarbeiter/innen an der Erarbeitung von Schutzkonzepten ist wichtig.

Transparenz der pädagogischen Arbeit verhindert die Tabuisierung der unterschiedlichsten Formen von Kindeswohlgefährdung.

3. Kinder

3.1 Beteiligungen der Kinder in der Einrichtung

Unsere Kindertagesstätte sehen wir als „Kinderstube der Demokratie“, in der Kinder ihre ersten Erfahrungen mit dem Leben in einer Gemeinschaft von Menschen, die nicht miteinander verwandt sind, machen. Bei uns sollen die Kinder erfahren, welche Rechte sie haben und welche Regeln ein Miteinander in der Kita-Gesellschaft mit sich bringt. So besprechen wir alle Regeln mit den Kindern, um sicher zu gehen, dass sie begreifen, warum wir Dinge tun, wie wir sie tun. Neue Regeln werden gemeinsam im Kreis erstellt und festgelegt. Gibt es beispielsweise Verbesserungsmöglichkeiten hinsichtlich einer bestimmten Situation, besprechen wir diese mit den Kindern und versuchen gemeinsam eine Lösung zu finden, wie es in Zukunft besser laufen könnte

Die Kinder sollen die Möglichkeit haben, bei uns Regeln mit zu entwickeln. Wir haben die Erfahrung gemacht, dass, wenn Regeln verstanden werden, sie von den Kindern viel effektiver mitgetragen werden.

Kinder „beschweren“ sich im Alltag des Kindergartens auf vielfältigste Weise durch Mimik und Gestik, durch ihre Körperbewegungen, durch ihr Handeln und Verhalten, ihre Laute und Worte, manchmal auch durch Rückzug, Schreien oder Weinen. Hier brauchen die Pädagogen viel Sensibilität um die „individuellen Beschwerdezeichen“ der Kinder richtig zu deuten.

Gezielte Beobachtungen, Nachfragen bei den Kindern und Rücksprachen mit den Eltern können helfen, die Äußerungen von Kindern besser zu verstehen und/oder ihnen geeignete, individuelle Angebote zu machen.

Kinder befinden sich im Kindergarten in einem besonderen Abhängigkeitsverhältnis gegenüber den Erwachsenen. Diese Machtpositionen der Fachkräfte müssen alle Kolleginnen/Kollegen im Team immer wieder reflektieren

„Partizipation heißt, Entscheidungen, die das eigene Leben und das Leben der Gemeinschaft betreffen, zu teilen und gemeinsam Lösungen zu finden“ (Schröder 1995, S. 14).

Die Aufgabe der Erzieher ist es hierbei, immer wieder von ihrer“ Macht „ als Erwachsene etwas abzugeben, eigene Vorstellungen flexibel umzugestalten und die Kinder in Beteiligungsprozessen ermutigend zu begleiten. Für das pädagogische Selbstverständnis der Pädagoginnen in der Kindertagesstätte bedeutet das, die Selbstbestimmungsrechte der Kinder ,das Recht auf freie Meinungsäußerung, das Recht als Individuum gesehen zu werden und das Recht auf die Wahl seiner Bezugsperson zu achten.

Wir versuchen immer ein offenes Ohr für Beschwerden zu haben. Gerade offene Gesprächsrunden im Kreis, während der Essenssituationen oder in der Mittagsruhe bieten Ruhe und Zeit sich mit persönlichen und kritischen Äußerungen der Kinder auseinander zu setzen. Kinder sind darauf angewiesen, dass wir Erwachsene sie wahrnehmen, ermutigen, ihnen etwas zutrauen und sie ernst nehmen.

Sicherheit, Beschwerden äußern zu können ohne negative Konsequenzen zu fürchten, geben wir den Kindern, indem wir eine offene Haltung bewahren und sie ermutigen, Kritik und Wünsche stets zu äußern. Auch bei vermuteter Unzufriedenheit gehen wir mit dem betroffenen Kind in den Dialog und beziehen die Eltern mit ein.

3.2 Beschwerdemanagements für das Team

Sowohl Beteiligungsmöglichkeiten als auch Beschwerdeverfahren in Kindertageseinrichtungen sollten, auch im Sinne eines präventiven Kinderschutzes, für das Team gegeben sein. Denn, wenn der Raum für eigene Beschwerden zur Verfügung steht, wird es den pädagogischen Fachkräften auch eher möglich sein, offen und professionell mit an sie herangetragenen Beschwerden bzw. Kritikpunkten umzugehen.

Wird Teammitgliedern Wertschätzung für ihre eigene Arbeit entgegengebracht, wird es ihnen auch eher leichter fallen, Beschwerden anzunehmen. Diese Wertschätzung besteht wiederum darin, als Teammitglied selbst gehört zu werden, einbezogen und beteiligt zu werden, sowie selbst Beschwerden äußern zu können. Auch hierfür dienen in der Kita Das „Tapfere Schneiderlein“ die vierzehntägigen Teamsitzungen, sowie die Möglichkeit, Gespräche mit dem Vorstand und der pädagogischen Leitung führen zu können.

Beschwerdemanagement umfasst aber nicht nur die Möglichkeit, selbst Beschwerden formulieren zu können, sondern auch Beschwerden empfangen zu können. In der Arbeit mit den Eltern in der Kita ermutigen wir diese stets Kritik und Beschwerden zu äußern – sei es in Tür- und Angelgesprächen, bei explizit vereinbarten Entwicklungsgesprächen und bei Elternabenden.

Auch im Vorfeld der Elternabende geben wir den Eltern, mittels eines Briefkastens an der Informationswand, Gelegenheit, Kritik anonym vorbringen zu können. Um als Empfänger einer Beschwerde gut mit dieser umgehen zu können, ist es hilfreich, sie als „kostenloses Innovationspotenzial“ (BAGE 2018, S. 50 Leitfaden zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes in Elterninitiativen, Kinderläden und selbstorganisierter Kinderbetreuung)) anzusehen. Schließlich hat jede Beschwerde ihre Berechtigung und muss kritisch betrachtet und sachlich verfolgt werden.

3.3 Handlungsleitfaden

Ein wichtiger Bestandteil der Gefährdungseinschätzung gewichtiger Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung ist die Berlin einheitliche Risikoeinschätzung bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung (Erfassungsbogen) nach § 8a SGB VIII (Anlage 1). Er wird in Verdachtsmomenten sowohl intern als auch externer Kindeswohlgefährdung von den pädagogischen Fachkräften eingesetzt, um die Gefährdungssituation einzuschätzen, eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen oder um Kind und Eltern in die Gefährdungssituation mit einzubeziehen. Zusätzlich wird der Verlauf nach der Gefährdungseinschätzung dokumentiert.

3.4 Handlungsabläufe bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung

1. Ein/e Pädagoge/in nimmt Signale/Indikatoren für eine akute Gefährdung eines Kindes wahr

2. Zeitnahe Analyse/Prüfung einer möglichen Gefährdung anhand der Berlineinheitlichen Indikatoren und durch zeitnahen Austausch mit einer Kollegin/einem Kollegen dazu

3. Ergibt die Prüfung, dass eine Gefährdung für ein Kind vorliegt, erfolgt eine zeitnahe Mitteilung an die Kindergartenleitung durch den/ die Pädagogen/in

4. Dokumentation anhand der „Berlineinheitlichen Risikoeinschätzung“

5. Zeitnahes Gespräch mit den Eltern des Kindes, Information zu weiteren Maßnahmen, Schritten zum Schutz des Wohls des Kindes, ggf. Einholen einer Schweigepflicht-entbindung.

6. Kann die Gefährdung durch Eltern und/ oder Pädagoginnen nicht verhindert oder abgestellt werden, ist zu prüfen, ob das zuständige Jugendamt durch die Kindergartenleitung oder ggf. durch die/den diensthabenden Pädagogen zu informieren

7. Bei akuter Gefahr für das Wohl eines Kindes kann im Einzelfall auch unmittelbar das zuständige Jugendamt oder der Kindernotdienst angerufen werden und die Eltern werden danach sofort informiert!

Hotline-Kinderschutz

Der Hotline-Kinderschutz arbeitet mehrsprachig, rund um die Uhr und auf Wunsch anonym.

(030) 61 00 66

Kindernotdienst

für Eltern und Kinder bis 14 Jahre

(030) 61 00 61

Jugendnotdienst

für Jugendliche ab 14 Jahre

(030) 61 00 62

Mädchennotdienst

für Mädchen und junge Frauen von 12 bis 21 Jahre

(030) 61 00 63

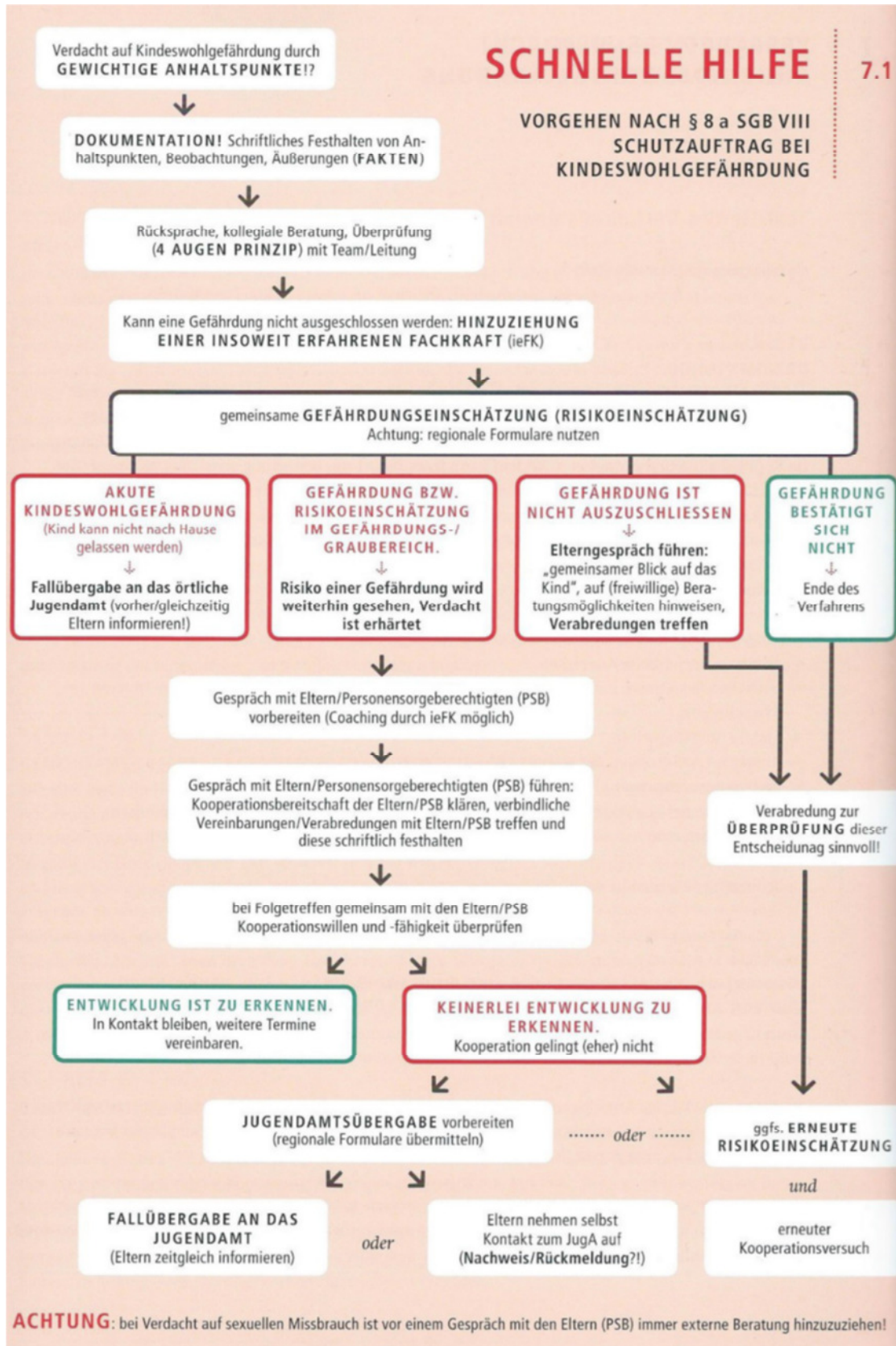
KuB

für Kinder und Jugendliche, deren Lebensmittelpunkt die Straße ist

(030) 61 00 68 00

27.03.2025

3.5 Verfahren bei Verdacht auf außerinstitutionelle Kindeswohlgefährdung



3.6 Rechtliche Grundlagen

- Grundgesetz Artikel 1 und 6
- UN-Kinderrechtskonvention
- § 8a SGB VIII
- BGB § 1631 Personensorge
- BGB § 1666 Gefährdung des Kindeswohls
- SGB VIII u. a. §§ 1, 2, 8, 8a, 22, 45, 47, 62
- Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
- Bundeskinderschutzgesetz

Bücher:

- Leitfaden zur Umsetzung Bundesgesetz – Kinderschutz Ausgabe 2018
- BAGE-Bundesgemeinschaft Elterninitiative e.V.-2.Auflage

Handlungsschema bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung durch Fachkräfte/ Mitarbeiter/innen in der Einrichtung

